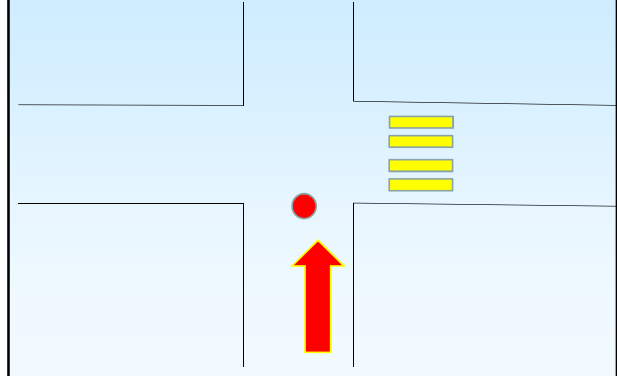


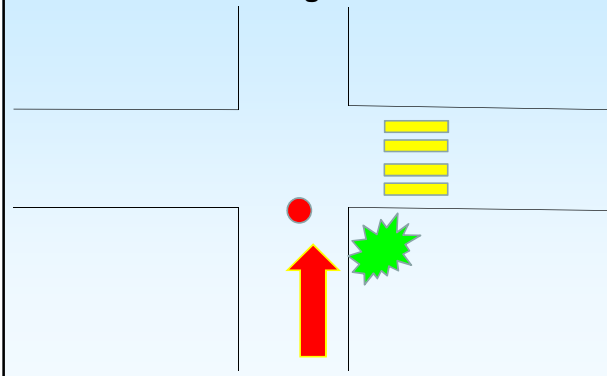
# Aktuelle Fragen des schweizerischen Regressrechts

Rechtsanwalt PD Dr. Arnold Rusch LL.M.  
Universität Basel  
28. April 2015

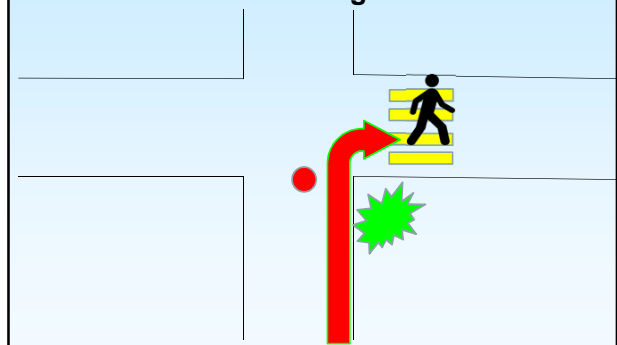
Das selbstfahrende Fahrzeug hält vor der roten Ampel.



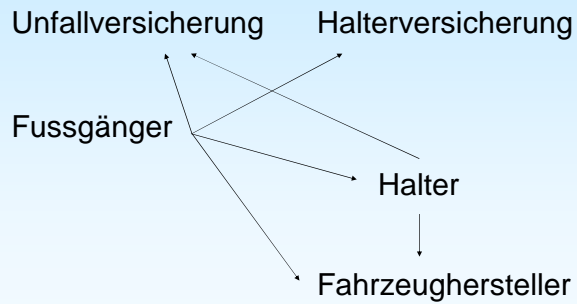
Dann leuchtet rechts eine grüne Schaufensterwerbung auf.



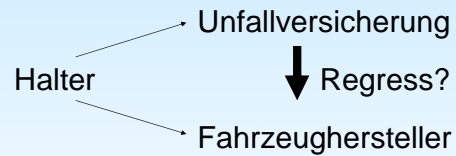
Das selbstfahrende Fahrzeug fährt los und verletzt den Fussgänger. Auch der Halter erleidet Verletzungen.



### Wer muss zahlen – und wer zahlt endgültig?



### Schaden des verletzten Halters des selbstfahrenden Fahrzeugs



### Schaden des verletzten Halters des selbstfahrenden Fahrzeugs

Art. 72 ATSG: „Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt der Versicherungsträger im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person und ihrer Hinterlassenen ein.“

### Schaden des verletzten Halters des selbstfahrenden Fahrzeugs

Art. 51 Abs. 2 OR: „Dabei trägt in der Regel derjenige in erster Linie den Schaden, der ihn durch unerlaubte Handlung verschuldet hat, und in letzter Linie derjenige, der ohne eigene Schuld und ohne vertragliche Verpflichtung nach Gesetzesvorschrift haftbar ist.“

**Schaden des verletzten Halters des selbstfahrenden Fahrzeugs**

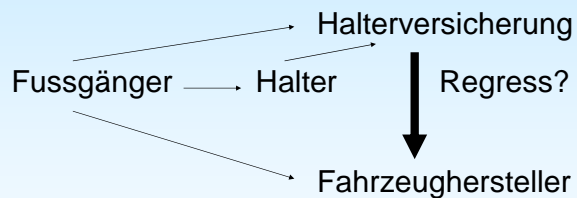
Reihenfolge des Regresses

- 1. Haftung aus verschuldetem Delikt
  - 2. Haftung aus Vertrag
  - 3. Haftung aus Gesetzesvorschrift
- 

**Schaden des verletzten Halters des selbstfahrenden Fahrzeugs**

Art. 72 Abs. 1 VVG: „Auf den Versicherer geht insoweit, als er Entschädigung geleistet hat, der Ersatzanspruch über, der dem Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten aus unerlaubter Handlung zusteht.“

**Schaden des Fussgängers**



**Schaden des Fussgängers: Regress des Haftpflichtversicherers**

Art. 72 Abs. 1 VVG (analog): „Auf den Versicherer geht insoweit, als er Entschädigung geleistet hat, der Ersatzanspruch über, der dem Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten aus unerlaubter Handlung zusteht.“

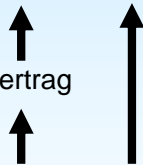
### Regress des Haftpflichtversicherers

Reihenfolge des Regresses

1. Haftung aus verschuldetem Delikt

2. Haftung aus Vertrag

3. Haftung aus Gesetzesvorschrift



### Andreas von Tuhr, SJZ 1922, 233 ff., 235

*„Ich bin daher der Ansicht, dass unter „unerlaubten Handlungen“ im Sinn des Art. 72 Versicherungsgesetzes alle im OR Art. 41 bis 61 geregelten Tatbestände zu verstehen sind, insbesondere auch Art. 55, so dass der Versicherer gegen den Geschäftsherrn Regress hat, welcher den Urheber ange stellt hat.“*